



Abwasserverband

**Killwangen
Spreitenbach
Würenlos**

Satzungen

Satzungen

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Abwasserverband Killwangen-Spreitenbach-Würenlos", nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 – 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Zweck

- 1 Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.
- 2 Der Verband unterhält und betreibt im Gebiet "Schniderhau" der Gemeinde Killwangen eine mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlage (ARA) wie beschrieben im Übersichtsplan des Ingenieurbüros Kuster & Hager, Uznach:

1 : 100 Nr. 1021/420 vom Oktober 1984

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos an.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

- 1 Die ARA mit Umgelände und allen Werkanlagen auf Parz. 36 steht im Eigentum des Verbandes.
- 2 Die Kanalisationsleitungen bis zum Eintritt in die ARA sind Eigentum jener Gemeinden, deren Entwässerung sie dienen.
- 3 Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und einen reibungslosen Betrieb ihrer Kanalisationsanlagen (Leitungen und Regenklärbecken bzw. Regenauslässe).

§ 5 Abgabehoheit

- 1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.
- 2 Für Liegenschaften, die an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt das Abwasserreglement derjenigen Gemeinde, die das Abwasser aufnimmt.
- 3 Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch anormal verschmutztes Abwasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

II. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern jeder Gemeinde.
- 2 Die Vertreter der Gemeinde und je 1 Ersatzmitglied werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

§ 8 Konstituierung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer.
- 2 Als Aktuar und Rechnungsführer können Personen ausserhalb des Vorstandes gewählt werden, wobei diese im Vorstand beratende Stimme haben.

§ 9 Einberufung, Beschlussfassung

- 1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern und die Vertretung aller drei Gemeinden erforderlich. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

§ 10 Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erwerb, Veräußerung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten im Rahmen von durch die Gemeinden genehmigten Projekten und Krediten
- b) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen
- c) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen bei Erweiterung oder Umbau der ARA
- d) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, wobei die staatliche Submissionsverordnung zu beachten ist
- e) Baubeginn und Bauaufsicht
- f) Prüfung der Unternehmerrechnungen
- g) Wahl des Kläranlagen-Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen in Anlehnung an das Besoldungsreglement der Gemeinde Spreitenbach
- h) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- i) Festsetzung der Inbetriebnahme erweiterter oder umgebauter Anlageteile
- j) Genehmigung der Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnungen
- k) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden
- l) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht-häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Gemeinden auf Antrag des zuständigen Gemeinderates, sofern dies nicht durch die zuständige kantonale Instanz erfolgt
- m) Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden.

§ 11 Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar oder der Rechnungsführer.

§ 12 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder beziehen zulasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich pauschal oder entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

§ 13 Rechnungsführung

- 1 Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. Juni den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.
- 2 Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben werden.
- 3 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Jahresberichte sind mit Voranschlag und Rechnungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 14 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt werden.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

§ 15 Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- 2 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

III. Erweiterung der Anlage

- § 16 1 In die bestehende, in zwei Etappen erweiterte und ausgebauten ARA Killwangen-Spreitenbach-Würenlos haben sich die Gemeinden nach dem folgenden Schlüssel, der gleichzeitig die maximal zulässigen Benützungsberechtigungen darstellt, eingekauft:

Killwangen	3'000 hydr.	und	3'000 biol. EWG
Spreitenbach	14'000 hydr.	und	19'000 biol. EWG
Würenlos	<u>8'000</u> hydr.	und	<u>8'000</u> biol. EWG
	25'000 hydr.	und	30'000 biol. EWG

- 2 Erweiterungen oder Umbauten der ARA erfolgen aufgrund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Instanzen genehmigten Projektes. Die Gemeinden beschliessen das generelle Projekt und ihre Anteile an den Anlagekosten.

IV. Betrieb der Anlage

§ 17 Grundsätze

- 1 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Abwasser ist der Anlage möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

§ 18 Pflichten der Gemeinden

- 1 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgerechtem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.
- 2 Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Anschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen (z. B. Vorreinigung) sind von den Gemeinderäten in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.
- 3 Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Vorstand erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 19 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen.

§ 20 Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

§ 21 Verteilung der Betriebskosten

- 1 Die Aufwendungen für Betrieb, Wartung und Unterhalt der ARA und für die Verwaltung des Verbandes werden durch jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe der zugeleiteten Abwassermengen gedeckt.
- 2 Für unvorhergesehene Aufgaben und Investitionen kann jährlich ein angemessener Betrag in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 22 Investitionen

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Rückstellungen Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen zu beschliessen.
- 2 Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss § 16.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Aufsicht, Beschwerde

- 1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Gewässer des kantonalen Baudepartementes. Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 25 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband gemäss § 82 Gemeindegesetz kann nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 27 Änderung der Satzungen

Die Satzungen können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 28 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- 2 Die Statuten des Abwasserverbandes Killwangen-Spreitenbach-Würenlos vom Jahre 1973, genehmigt durch den Regierungsrat am 29. Oktober 1973, sind aufgehoben.

Vom Vorstand beschlossen am:
27. März 1985

ABWASSERVERBAND
Killwangen-Spreitenbach-Würenlos
Der Präsident: Der Aktuar:

E. Ruchti A. Würsch

Angenommen durch die
Gemeindeversammlung Killwangen

vom: 13. Juni 1985

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Angenommen durch den
Einwohnerrat Spreitenbach

vom: 27. Juni 1985

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Angenommen durch die
Gemeindeversammlung Würenlos

vom: 30. Mai 1985

Gemeinderat Würenlos

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 30.08.1985
DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES